

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenwestedt



1.1

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 20.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 Straßen- und Wegegesetz - StrWG -, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Die geschlossene Ortslage ergibt sich aus dem Lageplan Anlage 1.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege und gemeinsam genutzten Geh- und Radwege,
- d) die Fußgängerstraßen,
- e) die Rinnsteine und Pflasterinnen,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Das gilt nicht für Rinnsteine, Parkbuchten der Bundesstraßen und Straßen des überörtlichen Verkehrs gem. Anlage 2.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Hierbei sind auch Wildkräuter und Gras zu beseitigen. Der Einsatz von Herbiziden ist ausschließlich auf die vom Land Schleswig-Holstein genehmigten Fälle begrenzt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen

(2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

(3) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,2 m von Schnee freizuhalten. In Verkehrsberuhigten Zonen/Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,2 m Breite gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen zu räu-

men. Verläuft ein Gehweg, Radweg oder gemeinsam genutzter Geh- und Radweg auf privaten Grundstücksflächen, so gilt Satz 1 für dessen tatsächlichen Verlauf. Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Absatz 3 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(6) Bei Schneefall und Glättebildung in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestreut

werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(8) Der Schnee ist auf dem an der Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(9) Sich einstellender Schneematsch ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder bei einsetzendem Tauwetter umfassend von den Gehwegen zu entfernen. Setzt Tauwetter nach 20.00 Uhr ein, so sind die Arbeiten analog der Absatzes 6 vorzunehmen.

(10) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Tierkot ist von der Tierhalterin/Tierführerin oder dem Tierhalter/Tierführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung

jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ausnahmen

(1) Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Bereiche, für die eine solche Ausnahmegenehmigung zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung bereits bestanden hat und auch weiterhin bestehen soll, sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie z.B. Grundstückbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, Verhältnisse dinglich Berechtigter i.S. von § 2 Abs. 2

dieser Satzung, Anschrift von Eigentümern und Reinigungspflichtigen aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörden, der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Polizeizentralstation, der Verkehrs- und Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträger gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu verwenden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 LDSG Anwendung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 20.12.1993 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Hohenwestedt, 02.04.2004

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Landt

Anlagen

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenwestedt

In nachfolgend aufgeführten Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung Rinnsteine und Parkbuchten nicht durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigen:

1. Itzehoer Straße (Bundesstraße)
2. Parkstraße (Kreisstraße)
3. Kieler Straße (Kreis/Gemeindestraße)
4. Lindenstraße (Gemeindestraße)

Anlage 3 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenwestedt

Für die nachfolgenden Bereiche wird eine Ausnahme nach § 6 der Straßenreinigungssatzung genehmigt:

1. Geh- und Radweg Schaarredder / Waldstraße bis zur Privatstraße
2. Gehweg Schaarredder / Waldstraße
3. Geh- und Radweg Berliner Ring / Kieler Straße
4. Geh- und Radwege Conrading / Schaarredder
5. Geh- und Radweg Danziger Straße / Vaasbüttel
6. Geh- und Radweg Kieler Straße / (Einmündung Schaarredder bis Tappendorf)
7. Geh- und Radweg Kreuzstücken / Am Apfelgarten
8. Geh- und Radweg Kreuzstücken / Am Apfelgarten / Müncheberg
9. Geh- und Radweg Kieler Straße (Einmündung Vaasbüttel in Richtung Tappendorf, ab Ende Bebauung Nortorfer Straße nur Winterdienst)
10. Geh- und Radweg Höpen / Am Seniorenheim
11. Geh- und Radweg Billundstraße / Lehrberg
12. Gehweg Billundstraße / Lehrberg
13. Geh- und Radweg Friedrichstraße / Am Seniorenheim
14. Geh- und Radweg vom Seniorenheim zur Friedrichstraße
15. Burmestergang
16. Apothekergang, nur Fußgängerbereich
17. Thomashauspassage
18. Bürgergarten
 - Fußweg von Lindenstraße bis Rathaus Eingang (nur Winterdienst)
 - Fußweg von Am Markt bis Rathaus Eingang
 - Fußweg Rathauseingang bis Bahnhof-

straße (nur Winterdienst)

19. Geh- und Radweg Rektor-Wurr-Straße / Lindenstraße
20. Geh- und Radweg Lindenstraße / Am Voßbarg
21. Geh- und Radweg Am Voßbarg / Bahnhofstraße
22. Geh- und Radweg Barmstraße / Am Voßbarg
23. Geh- und Radweg Weddelbrook / Ziegeleistraße
24. Geh- und Radweg Liebesallee (kein Winterdienst)
25. Geh- und Radweg Glüsinger Ring / Glüsing
26. Geh- und Radweg Glüsinger Ring / Am Heisch